

## **kapitalbildende Versicherungen im Steuerrecht**

Die Lebensversicherung / kapitalbildende Rentensicherung mit Einmalauszahlung erfreut sich nach wie vor einer Beliebtheit, die dazu führt, dass viele Steuerpflichtige in eine entsprechende Versicherung einzahlen. Die bei Versicherungsabschluss verfolgte Motivation kann dabei vom Wunsch nach einer allgemeinen Absicherung, über Altersvorsorge bis hin zur Schaffung von (Kredit-) Sicherheiten gehen. Im Rahmen dieser Informationsschrift soll auf einige steuerliche Merkmale entsprechender Versicherungen hingewiesen werden, wobei die Informationsschrift keinesfalls den Anspruch erhebt, die einzelnen Vorgänge abschließend abzuhandeln.

Grundsätzlich ist zwischen Kapital- und Risikoversicherungen zu unterscheiden. Beitragszahlungen in beide Versicherungen sind theoretisch als Vorsorgeaufwendungen im Bereich der Sonderausgaben einkommensteuerlich (teilweise vollständig, teilweise zu 88%) berücksichtigungsfähig. Eine reale Auswirkung auf die Einkommensteuerschuld ist in den meisten Fällen aufgrund gesetzlich vorgegebener Höchstbeträge sowie der unterschiedlichen Gewichtung von Versicherungsbeiträgen allerdings nicht gegeben.

Dabei sind Risikolebensversicherungen stets als dem Privatbereich zugehörig anzusehen. Dies führt dazu, dass ein Ansatz der Beitragszahlungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten (bspw. zu den Einkünften aus Vermietung) nicht möglich ist. Auch der Einsatz der betreffenden Versicherung (bspw. als Sicherheit) im Rahmen von Finanzierungsmaßnahmen führt diesbezüglich zu keinem geänderten Ergebnis. Auch die denkbare Konstellation, dass zwei Gesellschafter eines Unternehmens sich gegenseitig (d.h. nicht selber) versichern, bedingt (lt. BFH 23.04.2013) keine diesbezüglich abweichende Sichtweise der Finanzverwaltung.

Führt eine Kapitalversicherung zu einem Ertrag, ist dieser bei einem Bestand der Versicherung über einen Zeitraum von weniger als zwölf Jahren – vollständig – steuerpflichtig. Bestand fragliche Versicherung länger als zwölf Jahre, ist die Guthabenauszahlung bei vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen Verträgen steuerfrei; bei nach dem 01.01.2005 abgeschlossenen Verträgen sind nur 50% des aus der Versicherung resultierenden Ertrags der Einkommensteuer zu unterwerfen, wenn die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen zur Auszahlung gelangt. Als Ertrag ist dabei jeweils der Zuwachs des Versicherungsguthabens anzusehen, der sich als Saldo zwischen dem Auszahlungsbetrag und den in fraglichen Versicherungsvertrag geleisteten Beiträgen ergibt.

Vorstehend skizzierte – ggf. teilweise – Steuerbefreiung von Erträgen aus Kapitalversicherungen bzw. die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit der entsprechenden Beitragszahlungen greift dabei nicht, wenn das Kapital steuerlich schädlich zur Absicherung von – bestimmten Formen von – Darlehen verwandt wird. Betroffen hiervon sind Darlehen zur Finanzierung laufender Kosten, die nicht aus In-

vestitionen (in Mobiliar, Geräte, Immobilien etc.) bestehen und die dazu führen, dass der Zinsaufwand steuerlich geltend gemacht werden kann. Insofern sollten solche Versicherungsabtretungen möglichst vermieden werden. Ausführlicher wird auf diese Situation im Rahmen der Informationsschrift „Finanzierungen mittels Lebensversicherungseinsatz“ eingegangen.

Bewirkt die Versicherung die Guthabenauszahlung in Form einer Rente, unterliegt die Rentenauszahlung – mit dem ihm zuzurechnenden spezifischen Ertragsanteil – der Einkommensteuer.

Auf die besonderen Konstellationen von im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge abgeschlossenen Versicherungen soll dabei an dieser Stelle nicht gesondert eingegangen werden. Diesbezüglich empfiehlt sich ggf. die Lektüre der Informationsschrift „Betriebliche Altersvorsorge ab 01.01.2005“.

Zahlungen aus Risikoversicherungen sind einkommensteuerlich irrelevant, da sie nur bei Realisierung des versicherten Risikos – dem Todesfall – erfolgen und demnach keinen verzinslichen Sparanteil enthalten.

Allerdings führen Versicherungsauszahlungen beim Zahlungsempfänger zu einem Vermögensvorteil. Dieser kann ggf. auch der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer unterliegen, was bspw. dann der Fall ist, wenn der Vertrag einer Kapitalversicherung „verschenkt“ oder als Zahlungsberechtigter bei Versicherungsablauf oder im Versicherungsfall / Todesfall eine dritte Person benannt wird. Auf diese Art und Weise kann das klassische Beispiel einer nicht miteinander verheirateten / verpartnerten Lebensgemeinschaft, in der jeder der Partner zur Absicherung des jeweils anderen für den Fall seines Todes eine Versicherung auf das eigene Leben abschließt und den jeweiligen Partner als den Begünstigten vermerkt, dazu führen, dass die Auszahlung des Versicherungsbetrags als Erbe angesehen und nach Abzug des erbschaftsteuerlichen Freibetrags in Höhe von 20.000,00 € (sofern dieser noch nicht anderweitig verbraucht wurde) mit einer Erbschaftsteuer in Höhe von mindestens 30% belastet wird.

Allein aus vorstehend beispielhaft aufgeführter Konstellation ist ersichtlich, dass bereits bei Abschluss einer Versicherung steuerliche Gegebenheiten zu beachten sind. Es empfiehlt sich daher, die Ausgestaltung entsprechender Versicherungsverträge durch den Steuerberater prüfen zu lassen. Würde vorstehend genannter Beispielfall nur dahingehend abgewandelt, dass nicht jeder der beiden nicht miteinander verheirateten / verpartnerten Lebenspartner sein eigenes Leben zugunsten des jeweils anderen, sondern das Leben des anderen zu seinen eigenen Gunsten versichert, wäre die im Versicherungsfall erfolgende Auszahlung der Versicherungssumme erbschaftsteuerlich irrelevant. Dies kann durchaus zu beträchtlichen Steuervorteilen führen.